LANDKREIS GÖTTINGEN

Amtsblatt

Nr. 07

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

FACHBEREICH INNERE DIENSTE - ZENTRALE VERWALTUNG

15.Feb.2024

Jahrgang 2024 Göttingen, 15.02.2024 Nr. 07

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Bekanntmachung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wil Nr. 1 "Bergteile" und Berichtigung des Flächennutzungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB 93

2. Änderung zur Satzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht durch Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagensatzung -KKS-) 95

2. Änderung der Kleinkläranlagensatzung; Anlage 96

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Öffentliche Bekanntmachung über die Ladung der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Schulen, Kultur und Sport am 20.02.2024 97

Öffentliche Bekanntmachung über die Ladung der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Forstausschusses am 19.02.2024 98

Gemeinde Krebeck

Öffentliche Bekanntmachung über den Jahresabschluss der Gemeinde Krebeck für das Jahr 2017 sowie Entlastung des Bürgermeisters 99

Gemeinde Obernfeld

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Obernfeld 100

Gemeinde Rosdorf

Allgemeinverfügung zur Öffnung der Verkaufsstellen in der Ortschaft Rosdorf am 21.04.2024 101

Gemeinde Wollershausen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 104

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen

Haushaltssatzung 2024 106

Wasserverband Leine-Süd

Preisblatt ab 01.01.2024 Gemeindegebiet Friedland, Rosdorf und Neu-Eichenberg 108

Gemeinde Bad Grund (Harz)
Der Bürgermeister

Bad Grund (Harz), den 12. Februar 2024

B e k a n n t m a c h u n g

1. Änderung des Bebauungsplanes Wil Nr. 1 „Bergteile“ und Berichtigung des Flächennutzungsplanes
Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) hat am 15. Juni 2023 den Bebauungsplan Wil Nr. 1 "Bergteile" – 1. Änderung einschließlich der gemäß § 84 Abs. 6 NBauO darin aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) und gleichzeitig die dazugehörige Begründung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Wil Nr. 1 „Bergteile – 1. Änderung in Kraft. Der Geltungsbereich ist nachstehend abgebildet:

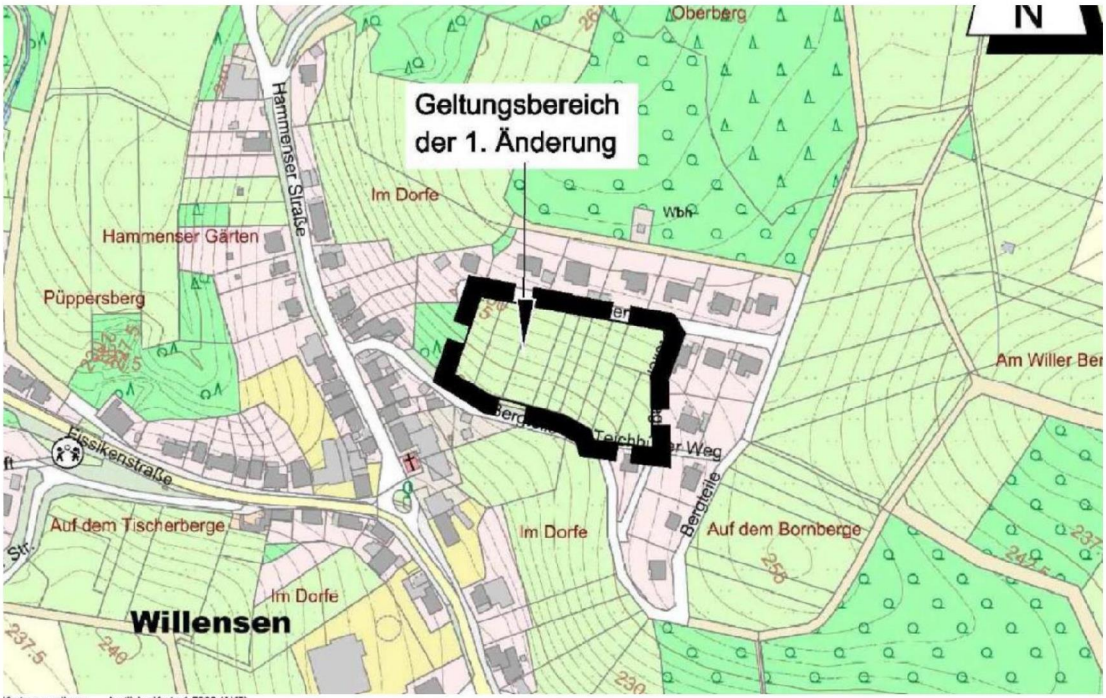

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab 1:5000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2022 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Northeim

Diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Wil Nr. 1 „Bergteile“ wurde nach Maßgabe des § 13 a in Verbindung mit § 13 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Deshalb wurde gemäß § 13 a und § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind und von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB (Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Wil Nr. 1 „Bergeteile“ einschließlich der Begründung wird ab sofort im Rathaus der Gemeinde Bad Grund (Harz), Fachbereich 3 – Bau- und Ordnungsverwaltung, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz), zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann dort während der Besuchszeiten (montags bis freitags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und donnerstags 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, eine nach in § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes Wil Nr. 1 „Bergteile“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Grund (Harz) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diese 1. Änderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Berichtigung des Flächennutzungsplanes
Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wie nachstehend abgebildet im Wege der Berichtigung angepasst wird:

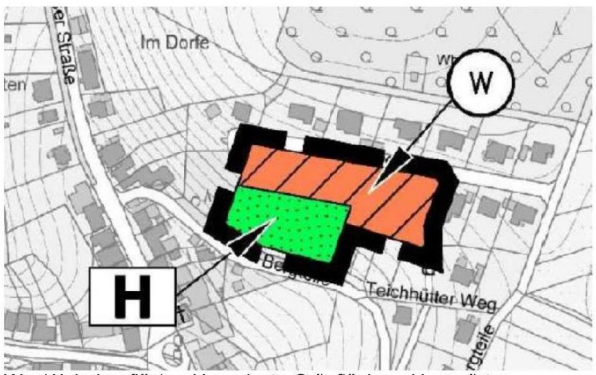

W = Wohnbaufläche; H = private Grünfläche – Hausgärten

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab 1:5000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2022 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Northeim

Im Auftrag

gez. F. Langner
Fred Langner

2. Änderung

zur Satzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht durch Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagensatzung - KKS -)

Artikel I

Die Anlage zur Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht durch Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagensatzung – KKS) in der Fassung vom 8. Dezember 2016 inkl. 1. Änderung vom 25. Juni 2018 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück/e	Bezeichnung	Gewässer
1.	Bad Grund	4	153/2	Wiemannsbucht 1	Bachlauf „Schlackental/ Langetal“ (Flur 4, Flurstück 161)
2.	Badenhausen	4	134/16	An der Gipsmühle 2	Gewässer III. Ordnung (Flur 3, Flurst. 497/4)
3.	Badenhausen	3	133/3	An der Gipsmühle 1	Gewässer III. Ordnung (Flur 3, Flurst. 497/4)
4.	Badenhausen	3	131/3, 131/4	An der Gipsmühle 7	Gewässer III. Ordnung (Flur 3, Flurst. 497/4)
5.	Badenhausen	4	134/27	An der Gipsmühle 4	Gewässer III. Ordnung (Flur 3, Flurst. 497/4)
6.	Badenhausen	4	134/29	An der Gipsmühle 6	Gewässer III. Ordnung (Flur 3, Flurst. 497/4)
7.	Badenhausen	5	179/1	Vor dem Walde 1	Grundwasser
8.	Badenhausen	4	162	Thüringer Str. 307	Straßenseitengraben K 21 (Flur 4, Flurst. 414/3)
9.	Gittelde	3	545/1, 545/4	Am Bahnhof 1	Feldmarksgraben (Flur 3, Flurst. 1021)
10.	Gittelde	3	545/3	Am Bahnhof 3 und 5	Feldmarksgraben (Flur 3, Flurst. 1021)
11.	Gittelde	3	1138/27	Am Bahnhof 9	Feldmarksgraben (Flur 3, Flurst. 1021) oder Grundwasser
12.	Gittelde	3	278/3	Am Bahnhof 2	Graben (Flurst. 1089)
13.	Gittelde	8	602	Bergfarm 1	Grundwasser
14.	Gittelde	8	603	Bergfarm 1	Grundwasser
15.	Windhausen	3	139/1	Am Bahnhof/Rohrbreite	Feldmarksgraben (Gemarkung Gittelde, Flur 3, Flurst. 1021)
16.	Badenhausen	8	401/63	Teichhütter Straße 9	Grundwasser

Artikel II

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft.

Bad Grund (Harz), den 07.11.2023

gez.
Volker Höfert
Bürgermeister i.V.

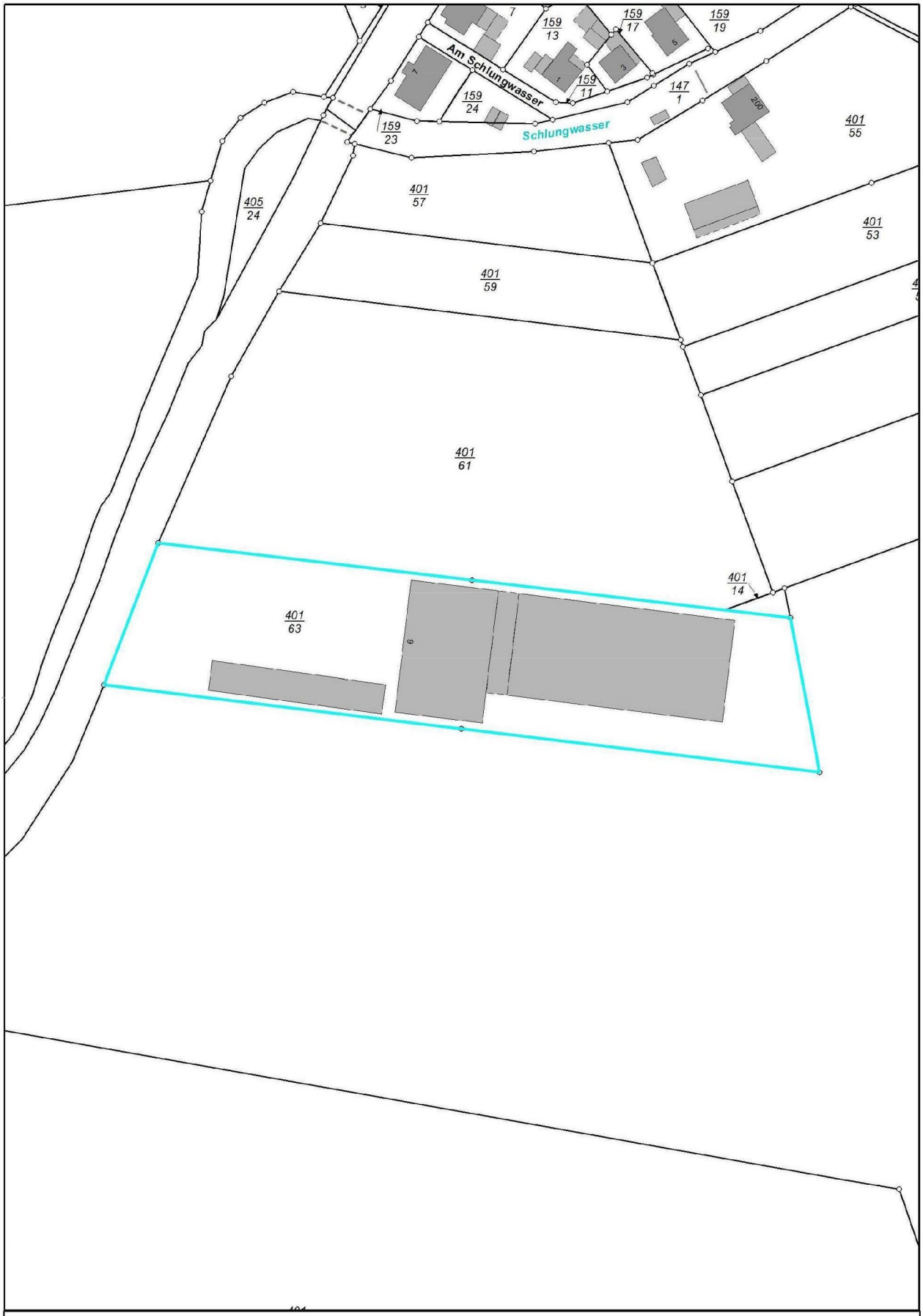

Betreff: Datenauszug

Bearbeiter: Bad Grund

0 34 m

N

Maßstab: 1:1.500

Datum: 10.11.2023

S t a d t
Bad Lauterberg im Harz
Fachbereich Bauen, Ordnung
und Soziales

, am 13.02.2024

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Dienstag, dem 20. Februar 2024, um 18.00 Uhr**, findet im Vortragssaal im Haus des Gastes eine **öffentliche Sitzung** des Ausschusses für Soziales, Jugend, Schulen, Kultur und Sport statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Bad Lauterberg im Harz

- Information über die Bauvorhaben an der Grundschule am Hausberg, an der KITA "Spatzennest" sowie über den Planungsstand der KITA "Augenquelle"

Die vollständige Tagesordnung kann während der Öffnungszeiten im Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Zimmer C116, oder online im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Lange

S t a d t
Bad Lauterberg im Harz
Fachbereich Bauen, Ordnung
und Soziales

, am 13.02.2024

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Montag, dem 19. Februar 2024, um 18.00 Uhr**, findet im Vortragssaal im Haus des Gastes eine **öffentliche Sitzung** des Bau-, Umwelt- und Forstausschusses statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Zwischenbericht zum integrierten Klimaschutzkonzept

- a) Flächennutzungsplan, 30. Änderung
  b) Bebauungsplan Nr. 74 "Solarpark Osterhagen" - im Parallelverfahren -;
  Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

- a) Flächennutzungsplan, 31. Änderung,
  b) Bebauungsplan Nr. 031 "Wiesenbek III", 3. Änderung - im Parallelverfahren;
  Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

- Bebauungsplan Nr. 25 "West", 11. Änderung;
  - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
  - Beschluss über das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB
  - Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

- Bebauungsplan Nr. 26 "Kirchberg", 8. Änderung;
  - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
  - Beschluss über das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB
  - Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

- Sanierung der städtischen Straßen;
  Musterberechnungen bei Erhebung von Straßenausbaubeiträgen

- Information über Bauvorhaben an der Grundschule am Hausberg, an der KITA "Spatzennest" sowie über den Planungsstand der KITA "Augenquelle"

Die vollständige Tagesordnung kann während der Öffnungszeiten im Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Zimmer C116, oder online im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Lange

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Krebeck für das Jahr 2017 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Krebeck hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss der Gemeinde Krebeck für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und dem Bürgermeister für das Jahr 2017 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne Forderungsübersichten) für das Jahr 2017 liegt in der Zeit

vom 16.02.2024 bis 26.02.2024

während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, Zimmer 26, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Krebeck, den 14.02.2024

Der Bürgermeister

gez. Ahrenhold
Gemeindedirektor

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Obernfeld
-Hebesatzsatzung-

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i. V. m. dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Obernfeld am 07.02.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
	1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2.	Gewerbesteuer		360 v.H.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft.

Obernfeld, den 8. Februar 2024

Gemeinde Obernfeld
Der Bürgermeister

Karl-Bernd Wüstefeld

Allgemeinverfügung
zur Öffnung der Verkaufsstellen in der Ortschaft Rosdorf am 21.04.2024

1. Abweichend von den Regelungen des § 4 Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2019 (Nds. GVBl. S. 80) dürfen am Sonntag, 21.04.2024, nach § 2 Abs. 1 NLöffVZG in der Ortschaft Rosdorf die Verkaufsstellen in den folgenden Bereichen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein: Am Flüthedamm 2, Rischenweg, Hambergstraße 1 und Göttinger Straße 37 bis Göttinger Straße 50.

2. Die sofortige Vollziehung der Regelungen nach Nummer 1 wird angeordnet.

3. Die Arbeitsschutzregelungen nach § 7 NLöffVZG, die Vorschriften des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind einzuhalten.

4. Diese Allgemeinverfügung wird ortsüblich bekannt gemacht. Als Tag der Bekanntgabe wird der auf die öffentliche Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

5. Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände nach § 8 Abs. 1 NLöffVZG wird hingewiesen.

Begründung zu 1:

Grundsätzlich sind Sonntage als Tage allgemeiner Arbeitsruhe gesetzlich geschützt. Dieser gesetzliche Schutz der Sonntagsruhe wird von der Gemeinde Rosdorf als wichtiges kulturelles Gut angesehen.

Nach § 5 Abs.1 NLöffVZG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Arbeitsschutzrecht und anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 4.5 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz kann die zuständige Behörde zulassen, dass auf Antrag über § 4 Abs. 1 NLöffVZG hinaus Verkaufsstellen in Ortsbereichen an Sonntagen geöffnet werden dürfen, wenn dafür u. a. ein besonderer Anlass vorliegt, der den zeitlichen und örtlichen Umfang der Sonntagsöffnung rechtfertigt, oder ein öffentliches Interesse an der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsbereiches oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde besteht, welches das Interesse am Schutz des Sonntages überwiegt.

Gemäß § 5 Abs. 2 NLöffVZG können Anträge auf Zulassung einer Sonntagsöffnung u. a. von der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen in dem Gebiet, für das die Öffnung beantragt wird, gestellt werden.

Am 16.01.2024 wurde ein Antrag auf Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntages am 21.04.2024 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr für den o.a. Bereich der Ortschaft Rosdorf von der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen in diesem Bereich gestellt.

Der besondere Anlass für die Sonntagsöffnung ist in diesem Fall durch das „Frühlingsfest", das in diesem Jahr bereits zum 20. Mal in der Ortschaft Rosdorf veranstaltet wird, gegeben.

Bei dieser, als Jahrmarkt mit über 50 Ständen festgesetzten, Veranstaltung sind die verschiedensten Anbieter*innen gewerblicher und nicht gewerblicher Art aus dem näheren und weiteren Umland der Ortschaft Rosdorf vertreten. Es werden viele interessante Vorführungen und Mitmachaktionen für die Besucher*innen geboten.

Darüber hinaus wird regelmäßig den Rosdorfer Vereinen, sowie Vereinen, die durch ihre Mitglieder einen Bezug zur Ortschaft Rosdorf haben, die Möglichkeit geboten, ihre Tätigkeit im Rahmen des Frühlingsfestes zu präsentieren und neue Mitglieder zu werben.

Auch die immer angebotenen Hubschrauberrundflüge stellen eine hohe Anziehungskraft für Besucher*innen dar.

Durch die Zulassung einer Sonntagsöffnung für die Geschäfte in dem angegebenen Bereich der Ortschaft Rosdorf haben alle hier ansässigen Verkaufsstellen die Gelegenheit, ihr Angebot an diesem Tag zu präsentieren.

Die Öffnungszeit der Geschäfte von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr ist eingebettet in die Öffnungszeiten der Marktstände von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr am Sonntag, so dass auch der zeitliche Umfang als gerechtfertigt angesehen werden kann.

Dieses, bereits seit vielen Jahren als fester Bestandteil des Rosdorfer Veranstaltungskalenders etablierte, Fest ist weit über die Orts- und Gemeindegrenzen hinaus bekannt und beliebt, so dass jedes Jahr ein hoher Besucher*innenandrang von mehreren tausend Menschen zu verzeichnen ist.

Durch die Zulassung der sonntäglichen Öffnung wird den in dem o.a. Bereich der Ortschaft Rosdorf ansässigen Verkaufsstellen ermöglicht, ihr breit gefächertes Angebot an Waren auch den Besucher*innen aus dem weiteren Umland, näher zu bringen und so neue zukünftige Kundschaft zu gewinnen. Dadurch wird die Ortschaft Rosdorf als beliebter Firmenstandort gestärkt. Diese beliebte Veranstaltung kann dazu führen, dass das attraktive Angebot der in Rosdorf ansässigen Verkaufsstellen aber auch die hier vorzufindenden Möglichkeiten zum Leben und Arbeiten neue Einwohner*Innen oder ortsfremde Unternehmen dazu anregt, sich in Rosdorf anzusiedeln.

Von einer Belebung der Ortschaft Rosdorf, z. B. durch neue Kundschaft, neue Einwohner*innen oder sich neu ansiedelnde Unternehmen profitiert die gesamte Ortschaft. Insofern ist das öffentliche Interesse an der sonntäglichen Ladenöffnung höher zu bewerten als das Interesse am Schutz der Sonntagsruhe, zumal in Rosdorf seit Jahren lediglich ein verkaufsoffener Sonntag im Jahr stattfindet.

Letztendlich ist auch die direkte Nähe der Ortschaft Rosdorf zur Stadt Göttingen, wo regelmäßig verkaufsoffene Sonntage stattfinden, zu bedenken. Um für Käufer*innen interessant zu bleiben, müssen die hier ansässigen Verkaufsstellen von denselben Möglichkeiten wie die Stadt Göttingen Gebrauch machen können.

Begründung zu 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409).

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Wirksamkeit dieser Verfügung, da insbesondere aufgrund der erforderlichen Planungssicherheit der an der Sonntagsöffnung teilnehmenden Verkaufsstellenbetreiber*innen eine durch eine Klage ausgelöste aufschiebende Wirkung nicht hinzunehmen wäre. Das Interesse der Verkaufsstellenbetreiber*innen an der sofortigen Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt im vorliegenden Fall deutlich dem Interesse eines/einer möglichen Klägers/Klägerin an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit.

Begründung zu 4:

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage von § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl.S. 589) i. V. m. §§ 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 4 und 43 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154), durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen.

Die Allgemeinverfügung wird zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Gemeinde Rosdorf, unter www.rosdorf.de, durch Veröffentlichung im Rosdorfer Mitteilungsblatt und durch Aushang in der Gemeindeverwaltung öffentlich bekannt gemacht.

Eine Bekanntgabe an die Beteiligten wäre wegen des großen und teilweise auch nicht bekannten Kreises der Betroffenen untunlich.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Bestimmung des Tages der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. §§ 41 Abs. 4 Satz 4 und 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Göttingen gem. § 80 Abs. 5 VwGO nach Einlegung der Klage die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen.

Rosdorf, 07.02.2024

Steinberg, Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Wollershausen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Gemeinde Wollershausen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wollershausen in seiner Sitzung am 14.11.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	437.100
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	427.200
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	419.200
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	367.800
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	42.500
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	400.000
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	300.000
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	15.000

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	761.700
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	782.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	325 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
2.	Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 KomHKVO gelten Beträge, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen oder der Gesamterträge bzw. der Gesamteinzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände wird eine Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO in Höhe von 150.000 Euro, für Investitionen in bewegliche Vermögensgegenstände eine Wertgrenze in Höhe von 20.000 Euro festgelegt. Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze haben eine erhebliche finanzielle Bedeutung i.S. der genannten Vorschrift. Die Wertgrenze für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände findet auch Anwendung, wenn Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Zeitraum der Herstellung zusammentreffen (Beispiel: Anbau an ein Gebäude, gleichzeitig Instandhaltung im Bestand) und die Gesamtauszahlungen den genannten Betrag überschreiten.

Wollershausen, den 14.11.2023

Der Bürgermeister
gez. Bode

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 25.01.2024 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19.02.2024 bis zum 28.02.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, Zimmer 26 während der folgenden Öffnungszeiten aus:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr	13.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr	13.30 - 15.30 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr	
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr	13.30 - 17.30 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr	

öffentlich aus.

Wollershausen, 13.02.2024

Der Bürgermeister

gez. Bode

h:/hkr/form-verwaltung/f-satzung-mg.odt 02.11.2023 14:53:30

Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

In der Ausschusssitzung am 18. Dezember 2023 wurde nachfolgendes beschlossen:

Haushaltssatzung 2024

§ 1

Die Ertragssituation des Ver- und Entsorgungsverbandes Adelebsen ergibt sich aus dem beigefügten Jahreswirtschaftsplan 2024. Die Aufstellung erfolgt nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung. Die geplanten Einnahmen betragen 1.992.462,63 EUR (Vorjahr: 1.877.038,80 EUR), an Ausgaben werden 2.121.381,20 EUR geplant (Vorjahr: 2.070.106,34 EUR).

§ 2

Die geplanten Investitionsausgaben des Ver- und Entsorgungsverbandes Adelebsen belaufen sich für 2024 auf insgesamt 2.910.000,00 EUR, davon waren 825.000,00 EUR bereits für 2023 geplant, jedoch nicht durchgeführt worden.

§ 3

Zur Finanzierung der geplanten Investitionen werden Kreditaufnahmen in Höhe von 2.910.000,00 EUR festgesetzt, davon wurden 825.000,00 EUR für 2023 beschlossen, jedoch nicht aufgenommen. Eine Eigenfinanzierung ist aufgrund des Ausgabenüberschusses in den Jahreswirtschaftsplänen 2023 und 2024 derzeit nicht darstellbar.

§ 4

Zur rechtzeitigen Leistung der geplanten Ausgaben ist eine Nutzung kurzfristiger Kreditlinien im Umfang von bis zu 1.000.000,00 EUR zulässig.

§ 5

(1) Der Wasserpreis beträgt im Versorgungsgebiet des Flecken Adelebsen 2,98 EUR/m³ zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Wasserpreis für den Wasserverkauf an den Wasserbeschaffungsverband Barterode beträgt 1,42 EUR/m³ zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Der Grundpreis für die Messeinrichtungen beträgt je Zähler (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer):

bis zu 7 m³	84,00 EUR/a
7 bis 10 m³	92,40 EUR/a
ab 10 m³	780,00 EUR/a
Verbundzähler	1.404,00 EUR/a

(1a) Der Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen berechnet eine Löschwasservorhaltungspauschale an den Flecken Adelebsen, diese beträgt vorläufig 24.393,03 EUR/a (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer). Die Löschwasservorhaltungspauschale beträgt vereinbarungsgemäß 3% der zu berücksichtigenden Kosten und wird nach Ablauf des Jahres anhand der tatsächlichen Kosten des Bereichs Trinkwasser endgültig abgerechnet.

(2) Das Entgelt für die Kanalbenutzung beträgt 3,58 EUR/m³.

(3) Das Entgelt für Regenwasser setzt sich aus 9,00 EUR je angefangene 100 m² befestigte bzw. überbaute Fläche und einem Benutzungsentgelt von 0,13 EUR/m² zusammen.

Adelebsen, den 18. Dezember 2023

Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen K.d.ö.R.
Adelebsen
Der Vorstand

- gez. Norbert Hille -
Verbandsvorsteher

- gez. Ralf Wasmuth -
Stellvertreter

WASSERVERBAND LEINE-SÜD

Preisblatt ab 01.01.24 Gemeindegebiet Friedland, Rosdorf und Neu-Eichenberg

A. Trinkwasser

	Netto	Brutto (7% MwSt.)
Arbeitspreis je cbm:	**2,55 €**	**2,73 €**
Grundpreise pro Jahr:		
Qn 2,5 / Q3-4	80,00 €	85,60 €
Qn 6 / Q3-10	200,00 €	214,00 €
Qn 10 / Q3-16	320,00 €	342,40 €
Qn 15 / Q3-25	500,00 €	535,00 €
Qn 40 / Q3-63	1.250,00 €	1.337,50 €
Qn 60 / Q3-100	1.980,00 €	2.118,60 €
Trinkwasserhausanschlüsse	1.910,28 €	2.044,00 €
Standrohrkaution	400,00 €	
Verwaltungskosten für Hausanschlüsse	180,00 €	
Baukostenzuschuss	2,17 €/m²	2,32 €/m²

B. Schmutzwasser

Arbeitspreis je cbm:	**3,00 €**
Grundpreise pro Jahr:	
Qn 2,5 / Q3-4	80,00 €
Qn 6 / Q3-10	200,00 €
Qn 10 / Q3-16	320,00 €
Qn 15 / Q3-25	500,00 €
Qn 40 / Q3-63	1.250,00 €
Qn 60 / Q3-100	1.980,00 €
Abzugszähler Gartenwasser	25,00 €
Zisternenzähler	25,00 €
Dezentrale Anlagen; Fäkalienabfuhr je cbm	64,91 €
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	260,00 €
Baukostenzuschuss	2,03 €/m²

C. Regenwasser

Arbeitspreis je qm:	**0,25 €**
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	220,00 €
Baukostenzuschuss	2,43 €/m²

Stand: 12.02.2024